

PASTORALVERBUND ST. JAKOBUS VOGELSBERG-SPESSART

Pfarrei Mariä Geburt, Biebergemünd-Bieber

Pfarrei St. Johannes Nepomuk, Biebergemünd-Kassel

Pfarrei St. Peter und Paul, Biebergemünd-Wirtheim

Pfarrei Mariä Heimsuchung, Birstein

Pfarrei Mariä Himmelfahrt, Wächtersbach mit Herz Jesu, Brachtal



INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT ZUR PRÄVENTION SEXUALISIERTER GEWALT

INHALTSVERZEICHNIS

1. Vorwort	
Ziel des Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK)	2
2. Grundlage des ISK und mitwirkendes Gremium	2
3. Risikoanalyse	2-5
4. Ansprechstellen und Beschwerdeverfahren	5
5. Umsetzung der Präventionsordnung des Bistums Fulda und ergänzende Vereinbarungen	6
5.1 Personalauswahl der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden	6
5.2 Das Erweiterte Führungszeugnis (EFZ)	6-7
5.3 Schulungen der Fachstelle Prävention oder des BJA zur Prävention sexualisierter Gewalt	7-8
5.4 Die Selbstauskunft	8
5.5 Die Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex	8
5.5.1 Allgemeiner Verhaltenskodex des Bistums Fulda	
5.5.2 Spezifischer Teil des Verhaltenskodex für den Pastoralverbund St. Jakobus Vogelsberg Spessart nebst den angeschlossenen Verbänden	
6. Vereinbarungen mit Dritten	8
7. Qualitätsmanagement zur Sicherung der Nachhaltigkeit des ISK	9
8. Inkraftsetzung und Veröffentlichung des ISK	9
Anlage 1 Handlungsleitfäden z.d. möglichen Ansprechstellen und Beschwerdewegen (zu Punkt 4 des ISK)	10-13
Anlage 2 Die Selbstauskunftserklärung (zu Punkt 5.4 des ISK)	14-15
Anlage 3 Die Verpflichtungserklärung (zu Punkt 5.5 des ISK)	16
Anlage 4 Der Verhaltenskodex (Allgemeiner und Spezifischer Teil) (zu den Punkten 5.5.1 und 5.5.2 des ISK)	17-18

1. VORWORT

ZIEL DES INSTITUTIONELLEN SCHUTZKONZEPTES (ISK)

Ziel dieses ISK ist es, das Wohl der Kinder und Jugendlichen ebenso wie das der schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen im Blick zu haben und ihre Bedürfnisse, Fähigkeiten und Anliegen ernst zu nehmen, damit eine Kultur des achtsamen Miteinanders gelebt, gefördert und gepflegt werden kann und sie vor Grenzverletzungen und Machtmissbrauch geschützt werden.

Die in der Folge beschriebenen Vereinbarungen und Regelungen sind verbindlich für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Pfarreien und der angegliederten Verbände, die mit minderjährigen Kindern und Jugendlichen sowie mit schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen zusammenarbeiten.

2. GRUNDLAGE DES ISK UND MITWIRKENDES GREMIUM

Grundlage dieses Konzeptes sind die Vorgaben des Bistums Fulda zur Prävention sexualisierter Gewalt sowie die entsprechenden Arbeitshilfen zur Umsetzung des ISK in den Pfarreien und Einrichtungen des Bistums Fulda.

Bei der Erstellung wirkten mit:

- * Der Pastoralverbundsrat des Pastoralverbundes unter Leitung des Moderators Pfarrer Ryszard Bojdo,
- * Vertreter der DPSG Stamm St. Bonifatius Wächtersbach,
- * Vertreter der DPSG Stamm St. Jakobus, Wirtheim-Kassel
- * Vertreter der KJG Biebergemünd-Bieber sowie
- * Vertreter der KAB Biebergemünd-Kassel,
- * Herr Michael Diensberg als Präventionsfachkraft für die Pfarreien Mariä Himmelfahrt, Wächtersbach mit Herz-Jesu, Brachtal und Mariä Heimsuchung, Birstein
- * Frau Andrea Böcher als Präventionsfachkraft für die Pfarreien Mariä Geburt, Bieber, St. Johannes Nepomuk, Biebergemünd-Kassel und St. Peter und Paul, Biebergemünd.

3. RISIKOANALYSE

Am Anfang stand die Bestandsaufnahme der Schutz- und Risikobereiche in den einzelnen Orten unseres Pastoralverbundes.

Dabei wirkten mit:

- * Herr Pfarrer Ryszard Bojdo als Moderator des Pastoralverbundes, leitender Pfarrer der Pfarrei Mariä Geburt Biebergemünd-Bieber und Administrator der Pfarreien St. Johannes Nepomuk Biebergemünd-Kassel und St. Peter und Paul Biebergemünd-Wirtheim,
- * Herr Pfarrer Karl-Peter Aul als Seelsorger der Pfarreien St. Johannes Nepomuk Biebergemünd-Kassel und St. Peter und Paul Biebergemünd-Wirtheim,
- * Herr Pfarrer Rainer Heller als leitender Pfarrer der Pfarrei Mariä Himmelfahrt Wächtersbach mit Herz Jesu Brachtal und Administrator der Pfarrei Mariä Heimsuchung Birstein,
- * Frau Christina Walk, Gemeindefereferentin des Pastoralverbundes und
- * Frau Carola Plambeck, Gemeindefereferentin des Pastoralverbundes.

Hierzu wurde zunächst in den Pfarreien eine **Angebots- und Aktivenliste** erstellt, die transparent macht, welche Aktivitäten es gibt, die Funktionen der hier tätigen ehrenamtlichen und/oder hauptamtlichen Personen sowie die Art, Intensität und Dauer der Tätigkeit. Hierbei ließen sich folgende Ergebnisse und Auffälligkeiten feststellen:

In anderen Funktionen bzw. Kategorien wurde ein unterschiedlich regelmäßiger und intensiver Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen festgestellt:

- | | |
|-----------------------------|---|
| * Gottesdienst | Funktion: Küster*In
Funktion: Kindergottesdienstleiter*in
Funktion: Messdienerleiter*in |
| * Kinder- und Jugendarbeit: | Funktion: KJG-Gruppenleitung
Funktion: Sternsingerbegleitung |
| * Katechese: | Funktion:Erstkommunionkatechet*in
Funktion:Firmkatechet*in |

Sofern bei der Risikoanalyse der Pfarreien des Pastoralverbundes Tätigkeitsfelder festgestellt wurden, bei denen ein Kontakt mit Kindern und Jugendlichen bzw. schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen von unterschiedlicher Regelmäßigkeit und Intensität bejaht werden musste, wurde eine entsprechende **Dokumentationsliste** erstellt. Sie beinhaltet die Namen der hier tätigen Personen, ihre Funktion sowie die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen (Einholung eines Erweiterten Führungszeugnisses, Abgabe einer Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex, Abgabe einer Selbstauskunftserklärung gem. § 6 der Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt im Bistum Fulda, Teilnahme an einer 3- bzw. 6-stündigen Präventions-schulung der Fachstelle Prävention oder des BJA) mit Datum.

Diese Dokumentationsliste wird in Übereinstimmung mit dem Datenschutz von den hauptamtlichen Gemeindeferent*innen angelegt, geführt, gepflegt und den Präventionsfachkräften des Pastoralverbundes übermittelt.

Die Präventionsfachkräfte haben die Aufgabe, die Dokumentationsliste entsprechend den Regelungen dieses Konzeptes zu vergleichen und zu überprüfen, gegebenenfalls erforderliche Verpflichtungen nachzufordern und die Gültigkeit der Erweiterten Führungszeugnisse im Blick zu halten.

Alle Unterlagen sind von der Präventionsfachkraft entsprechend den Anforderungen des Datenschutzes verschlossen aufzubewahren.

Die katholischen Verbände im Pastoralverbund, die DPSG Stamm St. Bonifatius, Wächtersbach, die KJG Biebergemünd-Bieber sowie die KAB Biebergemünd-Kassel erstellen analog hierzu ebenfalls Dokumentationslisten, die vom Vorstand des Verbandes geführt und gepflegt werden.

4. ANSPRECHSTELLEN UND BESCHWERDEVERFAHREN

Die näheren Hinweise und Informationen zu den verschiedenen Ansprechstellen und den möglichen Beschwerdewegen sind als „Handlungsleitfäden“ der **Anlage 1** zu entnehmen, die diesem Schutzkonzept beigelegt ist.

5. UMSETZUNG DER PRÄVENTIONSORDNUNG DES BISTUMS FULDA UND ERGÄNZENDE VERORDNUNGEN

Entsprechend den Arbeitshilfen zur Umsetzung des ISK in den Pfarreien und Einrichtungen des Bistums Fulda werden folgende Vereinbarungen getroffen.

5.1 Personalauswahl der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden

Personen, denen Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfsbedürftige Erwachsene anvertraut werden, müssen für diese Aufgabe fachlich und persönlich geeignet sein. Kennzeichen persönlicher Eignung sind z.B. eine Offenheit für die Thematik, selbstkritisches Verhalten und eine Bereitschaft, den festgelegten Verhaltenskodex umzusetzen. Sie müssen unbescholten sein und ein Gespür für die Problematik sexualisierter Gewalt erkennen lassen.

In Bewerbungsverfahren, Erstgesprächen mit Ehrenamtlichen und in der Personalbegleitung greifen die Verantwortlichen das Thema sexualisierte Gewalt offensiv auf und informieren über die geltenden Regeln und Vereinbarungen zur Prävention. Das Gespräch dient dazu, sich einen Eindruck über die Haltung der Personen im Hinblick auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen zu verschaffen und ihre Eignung zu beurteilen.

5.2 Das Erweiterte Führungszeugnis

Von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern, die Kinder und Jugendliche sowie hilfs- und schutzbedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen und erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, wird die Einholung eines Erweiterten Führungszeugnisses gefordert. Dies gilt insbesondere für folgende Einsatzfelder:

- Gruppenarbeit in Kinder- und Jugendarbeit
- Leiter*in und Verantwortliche bzw. Betreuer*in bei Freizeiten mit Übernachtung
- Ferienaktionen, Ferienspiele o.ä. ohne Übernachtung
- Ehrenamtliche Mitarbeit bei Erstkommunion oder Firmung
- Leitung von Ministrantengruppen
- Küster*innen
- Organisten*innen, die Unterricht erteilen sowie Leiter*innen von Jugendchören und Instrumentalgruppen
- Mitarbeit bei Kinder-, Familien- und Jugendgottesdiensten
- Mitarbeit bei Jugendwallfahrten
- Leitung von Spielkreisen und Krabbelgruppen
- Mitarbeit in der Flüchtlingsarbeit
- Mitarbeit im gemeindlichen Besuchsdienst (Alte, Kranke, Krankenkommunion)
- Betreuung von Menschen mit Behinderung
- Mitarbeit bei Hausaufgabenbetreuung
- Sämtliche ehrenamtliche Tätigkeiten in und rund um die KITAs
- Freiwilliges soziales Jahr bzw. längeres Praktikum in der Pfarrei.

Empfohlen wird die Einholung eines Erweiterten Führungszeugnisses bei folgenden Einsatzfeldern:

- Mitarbeit bei Aktionen und Projekten wie z.B. der 72-Stunden-Aktion o.ä
- Kassenwart, Material und Zeltwart
- Mitglieder des Pfarrgemeinderates, des Verwaltungsrates und vergleichbarer Ausschüsse

- Mitarbeit in der Pfarrbücherei
- Hausmeister.

Das Erweiterte Führungszeugnis verbleibt im Besitz des ehrenamtlichen Mitarbeiters. Es wird bei Vorlage von der Gemeindereferentin, dem Gemeindereferenten, dem Pfarrer oder der Präventionsfachkraft eingesehen und auf einschlägige Eintragungen überprüft. Das Datum der Einsichtnahme des Zeugnisses wird in der Dokumentationsliste vermerkt.

Die Mitglieder der katholischen Jugendverbände senden die Erweiterten Führungszeugnisse direkt im verschlossenen Umschlag an den bischöflichen Notar in Fulda, der sie prüft, an die Absender zurückschickt und den Verbandsleitungen vor Ort die Unbedenklichkeit meldet.

5.3 Schulungen der Fachstelle Prävention oder des BJA zur Prävention sexualisierter Gewalt

Von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern, die Kinder und Jugendliche sowie hilfs- und schutzbedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen und erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, wird die Teilnahme an einer Informationsveranstaltung der Fachstelle Prävention oder des BJA gefordert. Dies gilt insbesondere für folgende Einsatzfelder:

- Gruppenarbeit in Kinder- und Jugendarbeit – 6stündig
- Leiter*in und Verantwortliche bzw. Betreuer*in bei Freizeiten mit Übernachtung – 6stündig
- Ferienaktionen, Ferienspiele o.ä. ohne Übernachtung – 3 oder 6stündig
- Mitarbeit im Jugendtreff - 6stündig
- Ehrenamtliche Mitarbeit bei Erstkommunion oder Firmung – 6stündig, ohne Übernachtung 3stündig
- Leitung von Ministrantengruppen – 6stündig
- Küster - 3stündig
- Organisten*innen, die Unterricht erteilen sowie Leiter*innen von Jugendchören und Instrumentalgruppen – 6stündig
- Mitarbeit bei Kinder-, Familien- und Jugendgottesdiensten – mindestens 3stündig, 6stündig empfohlen
- Mitarbeit bei Jugendwallfahrten - 6stündig
- Leitung von Spielkreisen und Krabbelgruppen – 6stündig empfohlen
- Mitarbeit in der Flüchtlingsarbeit – 6stündig
- Mitarbeit im gemeindlichen Besuchsdienst (Alte, Kranke, Krankenkommunion) – mindestens 3stündig, 6stündig empfohlen
- Betreuung von Menschen mit Behinderung – 6stündig
- Mitarbeit bei Hausaufgabenbetreuung – mindestens 3stündig, 6stündig empfohlen
- Sämtliche ehrenamtliche Tätigkeiten in und rund um die KITAs – mindestens 3stündig, 6stündig empfohlen
- Freiwilliges soziales Jahr bzw. längeres Praktikum in der Pfarrei – 6stündig.

Empfohlen wird die Teilnahme an einer dreistündigen Informationsveranstaltung bei folgenden Einsatzfeldern:

- Mitarbeit bei Aktionen und Projekten wie z.B. der 72-Stunden-Aktion o.ä
- Kassenwart, Material und Zeltwart –
- Mitglieder des Pfarrgemeinderates, des Verwaltungsrates und vergleichbarer Ausschüsse
- Mitarbeit in der Pfarrbücherei
- Hausmeister.

5.4 Die Selbstauskunft

Von allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern in allen unter Punkt 5.3 vorgeannten Einsatzfeldern wird die Vorlage einer Selbstauskunftserklärung gemäß § 6 der Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt im Bistum Fulda (**siehe Anlage 2**) gefordert.

5.5. Die Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex

Von allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern in allen unter Punkt 5.3 vorgeannten Einsatzfeldern wird die Vorlage einer Verpflichtungserklärung zu einem Verhaltenskodex gefordert.

Die Verpflichtungserklärung (**siehe Anlage 3**) bezieht sich sowohl auf den

5.5.1 Allgemeinen Verhaltenskodex des Bistums Fulda

(**siehe Anlage 4**) wie auch auf den

5.5.2 Spezifischen Verhaltenskodex des Pastoralverbundes St. Jakobus Vogelsberg Spessart nebst den angeschlossenen Verbänden (ebenfalls Anlage 4)

6. VEREINBARUNGEN MIT DRITTEN

Die Pfarrei trägt Sorge dafür, dass der Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen auch dann gewährleistet ist, wenn Vereinbarungen von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen geschlossen werden.

Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit der o.g. Zielgruppe prüft die Pfarrei, ob die Verpflichtung zur Vorlage einer Selbstauskunftserklärung sowie eines EFZ besteht.

Dies gilt auch, wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden.

7. QUALITÄTSMANAGEMENT ZUR SICHERUNG DER NACHHALTIGKEIT DES ISK

Ein Präventionsgremium, das sich zusammensetzt aus dem Pastoralverbundsrat einschließlich der Pfarrer und Gemeindereferenten*innen und ergänzt um Vertreter der angeschlossenen katholischen Verbände sowie den Präventionsfachkräften des Pastoralverbundes trifft einmal jährlich zusammen, um das ISK kritisch zu überprüfen, den Erfahrungen entsprechend anzupassen und zu ergänzen.

Die Einladung zu diesem jährlichen Treffen erfolgt durch den Moderator des Pastoralverbundes.

8. INKRAFTSETZUNG UND VERÖFFENTLICHUNG DES ISK

Das vorgenannte Schutzkonzept tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
Es ist auf der Homepage der Pfarreien zu veröffentlichen.

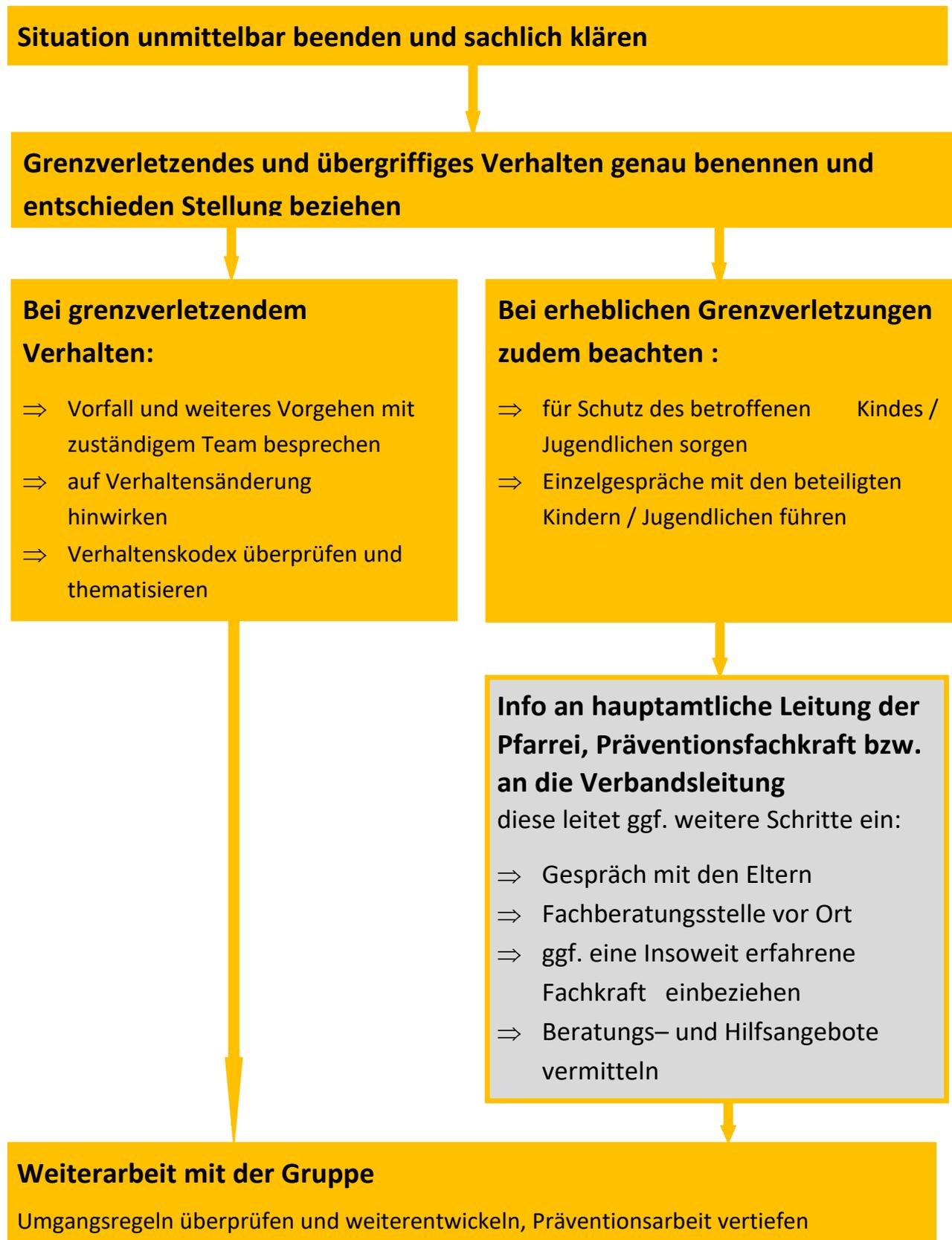
5. September 2022

Datum

gez. Ryszard Bojdo, Pfarrer und Moderator des PV St. Jakobus Vogelsberg-Spessart
Unterschrift

Anlage 1 - Handlungsleitfäden zu den möglichen Ansprechstellen und Beschwerdewegen (Punkt 4 des ISK)

Was tun, wenn Sie eine verbale, körperliche oder sexuelle Grenzverletzung unter Kindern /Jugendlichen beobachten?



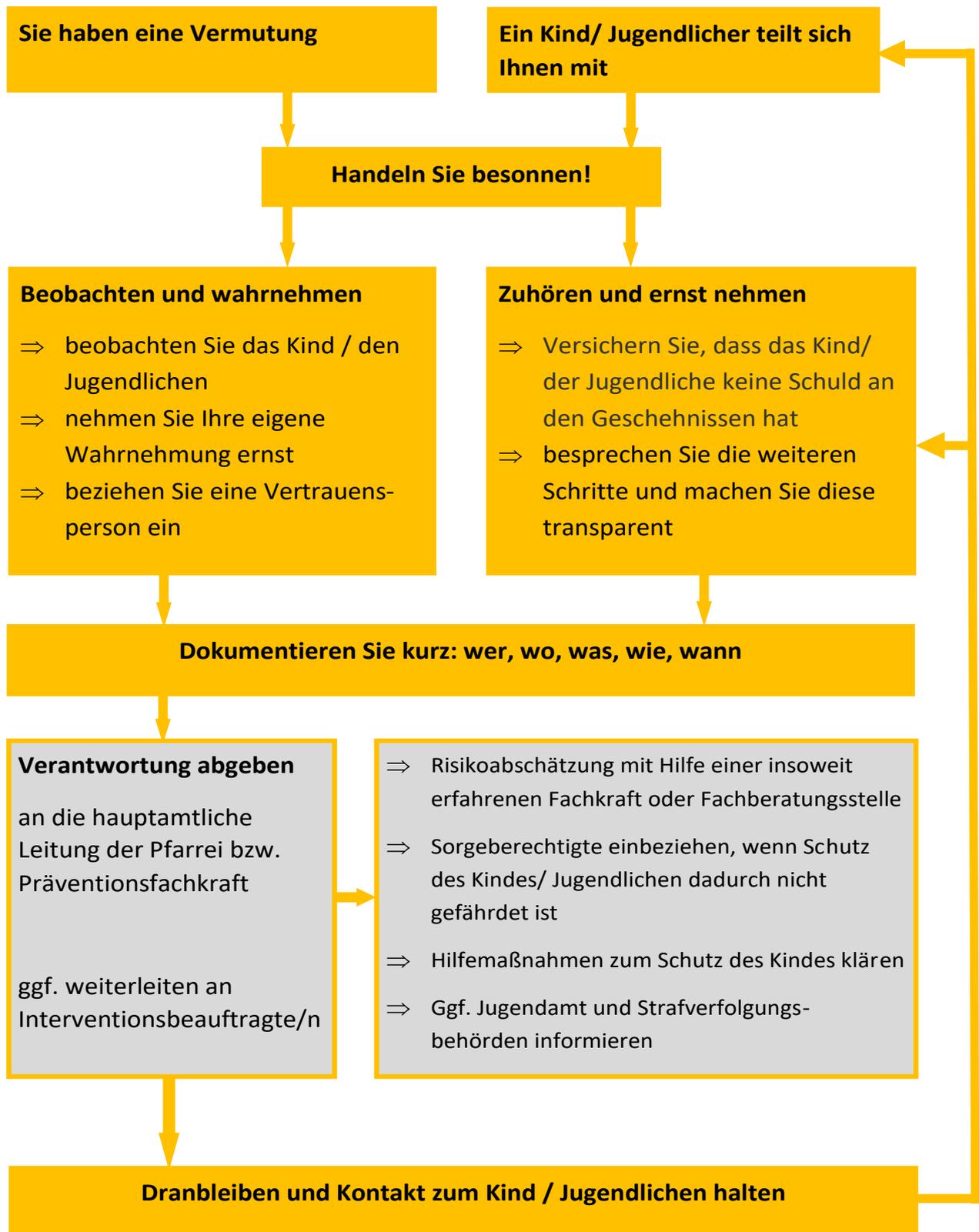
- ⇒ **Entschieden eingreifen, Situation beenden und sachlich klären:**
Unterbinden Sie die Grenzverletzung und beziehen Sie offensiv und entschieden Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, d.h. Verhalten klar benennen und dieses ablehnen—nicht die Person, gewünschtes alternatives Verhalten formulieren. Hilfreich ist eine klare, sachliche Haltung und Sprache.
- ⇒ **Schutz des betroffenen Kindes/Jugendlichen, insb. bei sexuell übergriffigem Verhalten:**
Die Versorgung des betroffenen Kindes/Jugendlichen ist vorrangig, da dieses als erstes Schutz und Sicherheit braucht.
- ⇒ **Einzelgespräche:**
Führen Sie getrennte Gespräche mit den beteiligten Kindern/Jugendlichen, um das betroffene Kind/Jugendliche nicht zusätzlich zu belasten. Benennen Sie dazu klar was Sie gesehen bzw. gehört haben. Versuchen Sie ungenaue Umschreibungen zu vermeiden.
- ⇒ **Dokumentation:**
Dokumentieren Sie kurz und prägnant was passiert ist (Vorlage unter: www.praevention-bistum-fulda.de)

Verantwortung abgeben: informieren Sie zeitnah die hauptamtliche Leitung der Pfarrei, die Präventionsfachkraft bzw. die Verbandsleitung.

Aufgabe von Leitung:

- ⇒ **Beratung:** ggf. mit Ihnen und anderen Beteiligten über das weitere Vorgehen wie z.B. pädagogische Maßnahmen (keine Bestrafung) für das übergriffige Kind/den Jugendlichen, wer die Eltern bzw. Sorgeberechtigten des beteiligten Kindes/Jugendlichen informiert und wie in der Gruppe weitergearbeitet werden soll.
- ⇒ **Hilfe holen:** bei örtlicher Fachberatung bzw. ggf. einer insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a SGB VIII um eine mögliche Kindeswohlgefährdung abzuschätzen.
- ⇒ **Elterngespräch:** Die Eltern sollten sorgsam und zeitnah über die Vorkommnisse informiert werden, sofern das Kind / die, der Jugendliche dadurch nicht gefährdet wird.

**Was tun, wenn Sie ein komisches Gefühl haben und
... ein Verdacht entsteht?**



Sie beobachten, dass sich ein Kind auffällig verhält. Es kann auch sein, dass Sie von jemandem etwas über eine grenzverletzende Situation erzählt bekommen oder sich gar ein Kind / Jugendliche(r) Ihnen gegenüber anvertraut.

⇒ **Beobachten und wahrnehmen:**

Beobachten Sie das Kind/ den Jugendlichen und nehmen Sie Ihre eigene Wahrnehmung ernst, auch wenn Sie zunächst „nur ein komisches Gefühl“ haben.

⇒ **Situation besprechen:**

Es ist wichtig, mit einer Vermutung nicht alleine zu bleiben. Sprechen Sie mit einer Vertrauensperson im Team bzw. der zuständigen Leitung oder einer Fachberatungsstelle. Gemeinsam sollte abgewogen werden, welche nächsten Schritte zu tun sind.

Dokumentieren:

Dokumentieren Sie knapp und zeitnah die Fakten und Ihre Beobachtungen (wer, wo, was, wie, wann). Ihre Vermutungen können Sie ebenfalls aufschreiben, sollten diese aber als solche kenntlich machen. Eine gute Dokumentation kann in einem möglichen Strafverfahren hilfreich sein.

⇒ **Verantwortung abgeben:** Die hauptamtliche Leitung bzw. die Präventionsfachkraft der Pfarrei ist für den weiteren Prozessverlauf verantwortlich, d.h. sprechen Sie alle weiteren Schritte mit der zuständigen Person ab und klären Sie miteinander, wer was tun soll!

⇒ **Weiterleiten:** Eine begründete Vermutung gegen einen haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden, einen Kleriker oder ein Ordensmitglied ist umgehend der Interventionsbeauftragten des Bistums zu melden: alexandra.kunkel@bistum-fulda.de

Achtung:

Wenn Sie mit einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt konfrontiert sind, ist das Gefühl von Sprach- und Hilflosigkeit völlig normal und kein Zeichen von Versagen. Es ist wichtig, in dieser Situation für die eigene Entlastung zu sorgen.

⇒ **Dranbleiben:**

Auch wenn sich jetzt andere Akteure um den Verfahrensablauf kümmern, verlieren Sie das betroffene Kind, bzw. den Jugendlichen nicht aus dem Auge. Bleiben Sie im Rahmen Ihrer Möglichkeiten im Kontakt. Reduzieren Sie das Kind/den Jugendlichen nicht nur auf seine Opferrolle. Es möchte trotz allem „normal“ behandelt werden.

Anlage 2 - Selbstauskunftserklärung (zu Punkt 5.4 des ISK)

Selbstauskunftserklärung gemäß § 6 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Fulda

I. Personalien der/des Erklärenden

Name, Vorname:

Geburtsdatum, -ort:

Anschrift:

II. Tätigkeit der/des Erklärenden

Einrichtung, Dienstort:

Dienstbezeichnung bzw. ehrenamtl. Tätigkeit:

III. Erklärung

1. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB (vgl. Rückseite) rechtskräftig verurteilt worden bin.

2. Ferner versichere ich, dass gegen mich nicht wegen Verdachts einer solchen Straftat ein Strafprozess anhängig ist oder ein Ermittlungsverfahren durchgeführt wird.

3. Ich versichere, dass gegen mich keine kirchlichen Straf- oder Verwaltungsmaßnahmen wegen sexualisierter Gewalt ergangen sind und auch diesbezüglich keine Voruntersuchung eingeleitet worden ist. Nr. 4 gilt nur für Personen, die länger als 6 Monate im Ausland gelebt haben (streichen, wenn unzutreffend):

4. Ich versichere, dass auch im Ausland gegen mich kein Straf- oder Ermittlungsverfahren wegen Verdachts eines Sexualdelikts durchgeführt worden ist.

5. Ich verpflichte mich, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Verdachts einer Straftat nach einem der unter vorstehender Nr. 1 genannten Straftatbestände oder einer kirchlichen Voruntersuchung im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift

(Rückseite)
**Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs,
auf die die Erklärung Bezug nimmt:**

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhältereie
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien;
Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Anlage 3 - Verpflichtungserklärung (zu Punkt 5.5 des ISK)

Verpflichtungserklärung gemäß § 7 Abs. 3 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Fulda

Personalien und Tätigkeit der/des Erklärenden

Name, Vorname:

Geburtsdatum, -ort:

Anschrift:

Einrichtung, Dienstort:

Dienstbezeichnung bzw. ehrenamtliche Tätigkeit:

Erklärung

Ich, _____,
habe ein Exemplar des Verhaltenskodex der oben angegebenen Einrichtung erhalten.

Die darin formulierten Verhaltensregeln habe ich aufmerksam zur Kenntnis genommen. Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex in seiner jeweils geltenden Fassung im Rahmen meiner haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit gewissenhaft zu befolgen. Ich bin da rüber informiert worden, welche Folgen Verletzungen der Verhaltensregeln haben können.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift

Anlage 4 (zu Punkt 5.5.1 und 5.5.2 des ISK)

Verhaltenskodex:

A Allgemeiner Verhaltenskodex des Bistums Fulda:

Das Bistum Fulda bietet Lebensräume, in denen Menschen ihre Persönlichkeit, ihre religiösen und sozialen Kompetenzen und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, an denen sie angenommen und sicher sind. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den ehrenamtlich Tätigen, die in einem von Achtsamkeit geprägten Klima einander und den ihnen anvertrauten Personen begegnen sollen.

Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu etablieren und dadurch Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor jeglicher Form von sexualisierten Übergriffen zu schützen. Hierzu bedarf es der Aneignung von Fachwissen und der Schaffung von kurzen Beschwerdewegen. Vor allem aber gilt es, eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamem Handeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und untereinander. Diese Haltung findet ihren Ausdruck in dem folgenden Verhaltenskodex:

1. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.
2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten.
3. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich handele nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.
4. Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
5. Ich informiere mich über die Verfahrenswege und die Ansprechpartner für das Bistum Fulda, meines Verbandes oder meines Trägers und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.
6. Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

B - Spezifischer Verhaltenskodex des Pastoralverbundes St. Jakobus Vogelsberg Spessart nebst den angeschlossenen Verbänden:

1. Wie in den vorausgegangenen Ausführungen des Allgemeinen Verhaltenskodex bereits beschrieben, werde ich eine innere Grundhaltung einnehmen, die sowohl einen verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz einschließt, wie auch die Beachtung der Intimsphäre und der persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten. Meine Sprache und mein Verhalten ist von Wertschätzung und einer achtsamen Zugewandtheit geprägt.
2. Ich achte darauf, dass ich mich in geschlossenen Räumen nicht alleine mit einem Kind, einem Jugendlichen oder einem hilfsbedürftigen und schutzbefohlenen Erwachsenen befinde. Sollte ein kurzzeitiger alleiniger Kontakt entstehen, Sorge ich dafür, dass die Räumlichkeiten öffentlich zugänglich und einsehbar sind bzw. hole eine zweite Kontaktperson hinzu. Analog hierzu achte ich auch bei Fahrten mit dem PKW darauf, kein Kind, keinen Jugendlichen und keinen hilfsbedürftigen und schutzbefohlenen Erwachsenen allein zu transportieren.
3. Bei Übernachtungen Sorge ich dafür, dass die Unterkunft so gestaltet ist, dass weibliche und männliche Kinder und Jugendliche bzw. hilfsbedürftige und schutzbefohlene Erwachsene getrennt übernachten können.
4. Bei allen Ausflügen, Freizeiten, Schulungen und Fahrten mit Übernachtung achte ich darauf, dass sowohl eine männliche wie auch weibliche Betreuungsperson zugegen ist, die entsprechend den Bestimmungen dieses Schutzkonzeptes geschult und geeignet ist.